

Satzung

der

Montessori-Fördergemeinschaft Vilshofen und Umgebung e.V.

Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Montessori-Fördergemeinschaft Vilshofen und Umgebung e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vilshofen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau unter der Nummer VR
1497 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung durch Förderung und
Verwirklichung der Montessori-Pädagogik im Raum Vilshofen.

Der Verein vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz weltanschaulicher Toleranz sowie
parteilichtischer

Neutralität. Er bekennt sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und tritt extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gegenstand des Vereins

Gegenstand des Vereins ist:

- a) der Betrieb einer Montessori-Schule in Vilshofen;
- b) die Durchführung von Veranstaltungen, mit denen die Montessori-Pädagogik bekannt gemacht wird;
- c) die Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik;
- d) die Unterstützung der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Maria Montessori entwickelten pädagogischen Grundsätze und Ziele;
- e) die Unterstützung und Gründung weiterer pädagogischer Einrichtungen, die sich an der Montessori-Pädagogik orientieren;
- f) der Kontakt zu anderen Montessori-Vereinen und zum Montessori-Landesverband;
- g) der Betrieb von weiteren Montessori-Einrichtungen bei entsprechendem Bedarf.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Dies gilt auch im Falle der Auflösung und der Aufhebung des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder nach der Vollendung des 18. Lebensjahres auf.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen werden Fördermitglieder.
- (3) Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch eine Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (siehe § 6 Beiträge) befreit und erhalten Anwesenheits- sowie Rederecht bei den Mitgliederversammlungen. Andere Rechte und Pflichten, insbesondere das Wahl- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, sind damit nicht verbunden.
Klargestellt wird: Ein ordentliches Mitglied des Vereins, das zum Ehrenmitglied ernannt wurde, kann trotzdem weiterhin ordentliches Mitglied unter Beibehaltung der Beitragspflicht bleiben und behält auch weiterhin die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

- (5) Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich, per Brief, Telefax oder E-Mail, erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerer Weise gegen die Satzung und den Zweck des Vereins verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
- a) extreme, rassistische, fremdenfeindliche oder die Freiheit des Einzelnen missachtende Gruppierungen, Gesinnungen oder religiöse Sekten unterstützt oder dort Mitglied ist bzw. solche Haltungen innerhalb oder außerhalb des Vereins kundtut oder
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je einem Monat setzen; die letzte Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen.
- Für alle Fälle des Ausschlusses ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen die Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden können.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher zustimmender Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung dies nicht anders bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat ein eigenes Stimmrecht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand schriftlich verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von acht Schulwochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird in Textform per Brief, Telefax oder E-Mail einberufen. Dabei ist eine Ladungsfrist von acht Wochen einzuhalten. In der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Ladung ist an die zuletzt dem Vorstand in Textform bekannt gegebene Adresse zu richten.
Die Tagesordnung mit allen notwendigen Anlagen und Anträgen muss drei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden.
- (5) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und der Kassenbericht vorzulegen. Im Falle des Verzichts auf Kassenprüfer nach Abs. 7 ist durch einen Mitarbeiter des Steuer- oder Wirtschaftsprüferbüros die erstellte Jahresbilanz persönlich oder durch eine schriftliche Erklärung, vorzulegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss. Die Prüfung kann unangemeldet erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten ihren Bericht. Über die Berichte kann eine Aussprache erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Auf die Wahl von Kassenprüfern kann verzichtet werden, wenn die Buchführung des Vereins von einem Steuer- oder Wirtschaftsprüferbüro durchgeführt und eine Jahresbilanz erstellt wird.

Ein Wechsel des Steuer- oder Wirtschaftsprüferbüros ist nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Dem bislang beauftragten Steuer- oder Wirtschaftsprüferbüro ist vor dem Wechsel ein Rederecht bei der Mitgliederversammlung einzuräumen.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
- a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Beitragsordnung gemäß § 6 der Satzung;
 - c) die Aufgaben des Vereins;
 - d) den Haushaltsplan;
 - e) die Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht Aufgabe des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 8 im Rahmen seiner laufenden Geschäfte ist;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) die Auflösung des Vereins;
 - h) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- (9) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung können während des gesamten Jahres gestellt werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 1) und der Vorstand. Soll über einen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden, muss er spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingehen. Bei besonderen Umständen, die eine Ausnahme rechtfertigen, kann der Vorstand über Anträge, die bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung eingehen, in der Versammlung beraten und beschließen lassen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge, die Zahlungen aus der Vereinskasse an Mitglieder oder Dritte auslösen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Ergebnisse festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des

Vorstandes zu unterzeichnen. Das Protokoll wird anschließend durch Aushang in der Schule bekannt gemacht; der Aushang soll drei Wochen dauern.

§ 9 Wahlen

- (1) Der Wahlleiter wird durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen und durch die anwesenden Mitglieder per Akklamation oder Handzeichen bestimmt.

- (2) Der Wahlleiter muss nicht Mitglied des Vereins, jedoch mit der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Satzung des Vereins vertraut sein.
- (3) Der Wahlleiter übernimmt nach der Bestimmung durch die Versammlung die Leitung derselben und hat diese für die Zeit der Wahl inne. Nach Abschluss sämtlicher Wahlen geht die Leitung an den neu gewählten Vorstand.
- (4) Zu seiner Unterstützung kann der Wahlleiter zwei Wahlhelfer benennen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Werden mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig gewählt, findet eine gemeinsame Wahl statt, in der je eine Stimme, pro zu wählendes Amt, für einen Kandidaten abgegeben werden kann. Die Stimmen werden gleichzeitig abgegeben. Die Wahlen sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf von zwei Jahren bis zur satzungsgemäßen Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand durch Kooptation einen Nachfolger bestimmen, der bis zur jederzeit möglichen Wahl eines endgültigen Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Bei Rücktritt von mehr als einem Vorstandsmitglied sind innerhalb von drei Monaten nach dem zweiten Rücktritt Nachwahlen anzusetzen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus sieben Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder haben nach der Wahl, innerhalb von vier Wochen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG -Einsichtnahme nach § 72a, Abs. 5 SGB VIII in der Vorstandschaft vorzulegen.
- (4) Vorstandsmitglieder können auf Antrag einen angemessenen pauschalierten Aufwendersatz, jedoch keine Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG und keine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Zum pauschalierten Aufwendersatz zählen ausschließlich Fahrtkosten, welche ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der pauschalierte Aufwendersatz erfolgt hälftig in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch einkommenssteuerliche Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden. Der Antrag muss durch die Vorstandschaft genehmigt werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung und die Arbeitsweise geregelt sind.

- (6) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat ferner die durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bzw. Geschäftsleiter bestellen. Zur Unterstützung kann der Vorstand Arbeitskreise, Projektgruppen und Arbeitsgemeinschaften einrichten.

- (7) Der Vorstand beschließt über die Einstellung und Entlassung des Personals der Einrichtungen des Vereins.
- (8) Der Vorstand nimmt im Rahmen der laufenden Geschäfte die notwendigen Kredite auf.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

- (1) Soll die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden, ist für einen Beschluss in der Mitgliederversammlung eine zustimmende Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für Beschlüsse nach Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens 20 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ein solcher Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Ladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Montessori Fördergemeinschaft Passau und Umgebung e.V., Spitalhofstr. 37, 94032 Passau, zur Verwendung im Schulbetrieb.